



E. Scharff

Zirkusreiterin (Radierung)

berühmten neueren Künstler, wenn auch nur vereinzelt, gezeigt werden. Dies trifft aber nicht zu bei den Werken junger strebender Künstler, die sich den Eingang in die Museen noch nicht erzwungen haben. Diese Werke würden somit den Augen des Publikums vollständig entzogen werden.

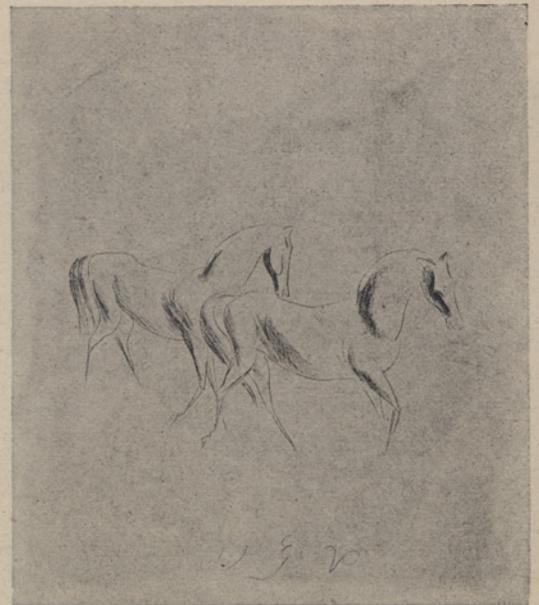
Es ist daher zu fordern, daß, falls die Luxussteuer im allgemeinen nicht aufgehoben wird für solche Werke lebender Künstler, die sich noch nicht im Besitz der Kunstwerke selbst befinden, wenigstens die Luxussteuer aufgehoben wird für Werke der Malerei und der Graphik, die nicht mehr als 10000 Mk. kosten und Werke der Plastik, bei denen das dem Künstler gezahlte Honorar nicht mehr als 9000 Mk. ausmacht.

Wir sind bereit, durch den Einblick in unsere Bücher Unterlagen zu geben, aus denen zu ersehen ist, daß die Fortführung der Kunstausstellungen eine Unmöglichkeit ist. Falls das Gesetz bestehen bleibt und keine Änderung erreichbar ist, so bleibt uns nichts anderes übrig, als die Veranstaltung von Kunstausstellungen ganz einzustellen. Wir haben keinen Augenblick Zweifel darüber, daß die Öffentlichkeit unsere Gründe billigen muß, und daß die Öffentlichkeit dann den notwendigen Druck ausüben wird, um die Regierung zur Abänderung dieses Gesetzes zu bewegen. Wenn wir zu diesem folgenschweren Schritt schreiten, so sind wir uns bewußt, daß dies ein Mittel ist, das wir nur gezwungen anwenden. Aber wir wissen auch, daß hinter uns die große Masse der jungen Künstler steht. Wir wissen ferner, daß eine große Anzahl berühmter Künstler, die die Kunstausstellungen zu ihrem materiellen Wohl nicht mehr

notwendig haben, rein aus ideellen Gründen hinter uns stehen und zwar diejenigen, die den Kampf ihrer Jugend nicht vergessen haben.

Zusatz:

Die unsachverständige Art, in der das Gesetz gemacht ist, erhellt aus folgender Einzelheit: das ursprüngliche Luxussteuergesetz (vom 24. Dezember 1919) enthält unter § 21 Nr. 2 den folgenden Satz: Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke. Künstlereinzeichnungen bleiben von der erhöhten Steuer frei, sofern es nicht Vorzugsdrucke auf besserem Papier sind. In dem Änderungsentwurf sind als Originalwerke der Graphik wieder nur Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche angeführt, so daß die Vorzugslithographie die einzige Art von Originalarbeit bleibt, für die der Künstler, auch bei Ateliervorkäufen, weiter die erhöhte Luxussteuer zu entrichten hat.



E. Scharff

Zirkuspferde (Radierung)